

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG (Lohnvertrag)

abgeschlossen zwischen der **Landesinnung Wien der Lebensmittelgewerbe**, 1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1 und dem **Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE**, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt:

- a) räumlich: Für das Bundesland Wien
- b) fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe, deren InhaberInnen Mitglieder der Landesinnung Wien der Lebensmittel - Berufszweig Konditoren (Zuckerbäcker) sind
- c) persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigte DienstnehmerInnen, einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge

II. Wirksamkeit

Dieser Kollektivvertrag (Lohnvertrag) tritt am **1. April 2024** in Kraft und gilt bis **1. April 2025**.
Mit Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages tritt für dessen Geltungsbereich der bisher geltende Lohnvertrag vom 1. April 2022 außer Kraft.

III. Lohnsätze

Die Berechnung des Stundenlohnes erfolgt durch Division des Monatslohnes durch 167.

LOHNKATEGORIE:	Monatslohn
1. KonditorInnen	
a) ab dem 5. Gesellenjahr	2.446,00
b) bis zum vollendeten 4. Gesellenjahr	2.095,00
c) bis zum vollendeten 2. Gesellenjahr	1.900,00
2. ProfessionistInnen, KraftfahrerInnen	2.095,00
3. Qualifizierte ArbeiterInnen	1.900,00
4. ArbeiterInnen (bis 3 Jahre Betriebszugehörigkeit, danach Lohnkategorie 3)	1.814,00
5. ServiererInnen und LadnerInnen	
a) im 1. Jahr der Praxis	1.755,00
b) nach dem 1. Jahr der Praxis	1.814,00
LEHRLINGSEINKOMMEN	
im 1. Lehrjahr	590,00
im 2. Lehrjahr	790,00
im 3. Lehrjahr	990,00

IV. Meisterzuschlag

DienstnehmerInnen mit Konditormeisterprüfung erhalten einen Zuschlag von monatlich EURO 47,00 auf den kollektivvertraglich vereinbarten Monatslohn der Lohnkategorie 1a) sofern sie eine mindestens fünfjährige Berufspraxis als KonditorIn gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lehrabschlussprüfung nachweisen können. Bei DienstnehmerInnen ohne Lehrabschlussprüfung, die im Rahmen der Konditoren - Meisterprüfungsordnung vom 1.2.2004 (idgF.) die Meisterprüfung abgelegt haben, werden die erforderlichen fünf Jahre Berufspraxis ab dem Zeitpunkt der Ablegung des letzten erforderlichen Moduls (Modul 1-4) berechnet. Bereits bestehende Überzahlungen können angerechnet werden.

V. Tiefkühlzulage

DienstnehmerInnen, die mit der Beschickung und Entleerung begehrter Tiefkühlanlagen betraut und hierbei unmittelbar beschäftigt sind, erhalten eine Erschwerniszulage, wenn der Aufenthalt in diesen innerhalb eines Arbeitstages mehr als 2 Stunden beträgt. Die Höhe der Erschwerniszulage beträgt täglich EURO 16,00.

VI. Begünstigungsklausel

Bei Überzahlung wird die Weitergabe der kollektivvertraglichen Euroerhöhung an die Arbeitnehmer zugesichert.

Wien, 1. April 2024

LANDESINNUNG WIEN DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Josef Angelmayer
Landesinnungsmeister

Dr. Klaus Puza
Landesinnungsgeschäftsführer

Österreichischer Gewerkschaftsbund GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender
Reinhold BINDER

Branchensekretärin
Mara MIKOVITS

Bundesgeschäftsführer
Peter SCHLEINBACH